

# **Ordnung der Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen durch freikirchliche Lehrer**

## **1. Rechtsgrundlage**

1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Art. 7 Abs.3: “Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen, ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.”

Nach den in Ausführung dieser Verfassungsvorschrift ergangenen Gesetzen der einzelnen Bundesländer bedarf der Lehrer der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation), so z. B. im Land Nordrhein-Westfalen nach Art. 14 Abs. 1 der Landesverfassung NRW, § 32 Abs. 2 Schulordnungsgesetz NRW <sup>\*1)</sup>.

1.2 1976 haben die Evangelischen Kirchen von Westfalen, im Rheinland und die Lippische Landeskirche Vokationsordnungen vorgelegt, die im Runderlass des Kultusministers NRW vom 14. Juni 1977 (III C 1.40-21/0-150/77) für die Erteilung von Religionsunterricht Berücksichtigung finden. In diesem Runderlass werden staatliche Lehrbefähigung (z. B. Erstes Staatsexamen) und kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) verbindlich vorgeschrieben. *(Red.: Die oben genannte Vokationsordnung ist durch die Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 11. 05. 2001/29.03.2001 und 13.12.2000 ersetzt worden).*

1.3 Zwischen der Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland und der Evangelischen Kirche von Westfalen (federführend auch für die Evangelische Kirche im Rheinland) wurde im April 1965 eine schriftliche “Vereinbarung über Erteilung evangelischer Unterweisung von Angehörigen einer Freikirche” geschlossen. Diese Vereinbarung wurde seitdem analog im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) praktiziert.

Sie wird in der neuen Fassung vom 1.1.1981 <sup>\*2)</sup> bekannt gegeben.

## **2. Vokationsordnung**

2.1 Der Religionsunterricht ist am christlichen Glaubensgut und Glaubensinhalt ausgerichtet und dem Leben der evangelischen Gemeinde zugeordnet. Er kann deshalb nur durch einen Lehrer erteilt und verantwortet werden, der in verbindlicher Gliedschaft zur Ortsgemeinde lebt. Vokation dazu ist nicht Fessel, sondern Stütze, nicht Auflage, sondern Angebot, nicht Belastung, sondern Rückenstärkung für den Lehrer. Aus diesem Grundverständnis ergibt sich die Notwendigkeit der Beauftragung und Sendung (Vokation) des Religionslehrers durch die Freikirchenleitung im Zusammenhang mit der Ortsgemeinde.

2.2 Die Vokation setzt die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre und die Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde einer der Freikirchen voraus, die zur Vereinigung evangelischer Freikirchen gehören.

2.3 Die Vokation des Lehrers erfolgt in einem Gottesdienst der Ortsgemeinde. Die Vokationsurkunde wird ausgestellt durch die Freikirchenleitung aufgrund einer schriftlichen Empfehlung der Ortsgemeinde und der Teilnahme des Lehrers an einer Vokationstagung der zuständigen Landeskirche.

---

\*1) jetzt § 31 Abs. 3 Schulgesetz NRW

\*2) jetzt 01.01.2003

### **3. Ausführungsbestimmungen**

3.1 Nach Empfehlung seiner Ortsgemeinde und nach Teilnahme an einer Vokationstagung beantragt der Lehrer bei seiner Freikirchenleitung schriftlich die Vokation und fügt diesem Antrag folgende Unterlagen bei: Empfehlung der Gemeinde, Teilnahmebescheinigung an der Vokationstagung, die Angabe der Schule, an der er unterrichtet und den Nachweis über den Erwerb der staatlichen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre.

3.2 Die Freikirchenleitung prüft den Antrag, übersendet der Ortsgemeinde die Vokationsurkunde und bittet sie, den Vokationsgottesdienst zu halten. In diesem Gottesdienst wird unter Verkündigung, Segnung und Fürbitte der Lehrer zum Dienst in seiner Schule berufen. Damit sagt ihm die Gemeinde zugleich ihren Rückhalt für die verantwortliche Wahrnehmung dieses Auftrages zu.

3.3 Der Lehrer hat die erfolgte Vokation der zuständigen Landeskirchenleitung durch beglaubigte Abschrift der Vokationsurkunde nachzuweisen.

3.4 Gehört ein Lehrer nicht mehr einer freikirchlichen Ortsgemeinde an, so wird damit seine Vokation ungültig; die Vokationsurkunde ist an die Freikirchenleitung zurückzugeben.

3.5 Verweigerung der Vokation oder ihr Widerruf können nur durch die Freikirchenleitung im Einvernehmen mit der Leitung der Ortsgemeinde des Lehrers erfolgen. Der Lehrer hat das Recht, vorher gehört zu werden, und kann dabei eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Bei Widerruf der Vokation wird ihr Entzug der zuständigen Landeskirche mitgeteilt. Die Neufassung dieser Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1981 in Kraft.

Für den Bund Freier Evangelischer Gemeinden  
gez. Unterschriften

Für den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden  
gez. Unterschriften

Für die Evangelisch-methodistische Kirche  
gez. Unterschriften

Für die Evangelische Kirche im Rheinland  
gez. Unterschriften

Für die Evangelische Kirche von Westfalen  
gez. Unterschriften

Für die Lippische Landeskirche  
gez. Unterschriften